

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kirchbichl

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl hat gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 43/2003, in seiner Sitzung am 22.06.2006 folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Kirchbichl als Wasserversorger wird in der nachfolgenden Verordnung kurz als „WV“ bezeichnet.

Das Versorgungsgebiet der Gemeinde Kirchbichl beginnt beim Übergabe- bzw. Zählerschacht der Wasserwerksgenossenschaft Oberndorf im Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Unterrainer „Steinbruch“ und erstreckt sich östlich davon über den gesamten Ortsteil von Bruckhäusl.

Die in dieser Wasserleitungsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie z.B. Wasserabnehmer, etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 2 Feststellung des Belieferungsanspruches (Pflichten des WV)

- 1) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.
- 2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der WV liefert Wasser mit jenem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in dem betroffenen Versorgungsgebiet erforderlich ist.

Der WV ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

Sollte der WV durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

Der WV hat beabsichtigte Sperrungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig und unter gebührender Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Wasserabnehmer anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigungen durchgeführt werden.

In Fällen von Wassermangel, kann der WV zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für private, gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Kühlzwecke, Autowaschen, Reinigung von Verkehrsflächen und dgl. einschränken oder versagen.

§ 3 Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich umfasst alle, nach dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan im geschlossenen Baulandbereich liegenden Grundstücke sowie bebaute Grundstücke im Freiland oder auf Sonderflächen, welche von der nächstgelegenen Hauptversorgungsleitung nicht mehr als 100 m entfernt sind.

§ 4 Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigter im Sinne der gegenständlichen Bedingungen ist jeder, der Wasser aus dem Versorgungssystem der Gemeinde Kirchbichl entnimmt, wie insbesondere

- der Grundstückseigentümer für die über den Wasserzähler für seine Verbrauchsanlage bezogene Wassermenge;
- der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken;
- der Betriebsinhaber.

§ 5 Anschlusszwang und Ausnahmen

- 1) Für alle im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke besteht für die Trinkwasserversorgung Anschlusszwang.
- 2) Um Befreiung vom Anschlusszwang ist bei der Gemeinde Kirchbichl schriftlich anzuschreiben. Vom WV kann eine Ausnahme vom Anschlusszwang erteilt werden für:
 - a. Bestehende Trinkwassereigenversorgungsanlagen, wenn sich die Anlage in einem einwandfreien, hygienischen Zustand befindet und das Wasser mindestens einmal jährlich von einer autorisierten Prüfanstalt untersucht wird. Der oder die Betreiber der Eigenversorgungsanlage haben der Gemeinde Kirchbichl unter Hinweis auf § 1 des Gemeindesaniätsgesetzes die Untersuchungsbefunde vorzulegen.
 - b. Grundstücke, deren Anschluss aus technischen und rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohem Aufwand hergestellt werden kann.

§ 6 Anschlussleitungen

- 1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie beginnt beim Hausanschlussschieber (jener ist auch Teil der Anschlussleitung) und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler. Die Übergabestelle „Trennstelle“ des Wassers an den Wasserabnehmer ist der Hausanschlussschieber an der Versorgungsleitung.
- 2) Die Lage und die Dimension der Anschlussleitung ist mit dem WV abzustimmen.
- 3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussstelle zulässig. Über Antrag des Wasserabnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom WV genehmigt werden.
- 4) Die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch den Wasserabnehmer auf seine Kosten. Vor dem Verfüllen ist die Hausanschlussleitung durch eine sachkundige Person des WV abnehmen zu lassen.
- 5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Bedarf auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
- 6) Die Aufstellung von grundstückseigenen Hydranten erfordert eine gesonderte Regelung mit der Gemeinde Kirchbichl.
- 7) Die Absperrvorrichtung an der Anschlussleitung vor dem Wasserzähler darf nur von Mitarbeitern des WV oder dessen Beauftragten bedient werden.
- 8) Für die Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte Obsorge zu tragen. Er ist verpflichtet,
 - die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost, zu schützen,
 - die Anschlussleitung leicht zugänglich zu halten,
 - keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen,
 - jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WV zu melden.

§ 7 Wasserzählung

- 1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der WV stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird vom WV gegen Miete beigestellt und eingebaut. Sie bleibt im Eigentum des WV. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz und zum Einbau der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten einzubauen und dauernd instand zu halten.
- 2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom WV bestimmt.

- 3) Der Wasserabnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit dem WV einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz in einem Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist kein geeigneter Raum vorhanden (nicht geeignet ist z.B. Öllageraum, Traforaum, Wohnraum), ist durch den Wasserabnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach den Angaben des WV herzustellen.

Der Wasserzähler ist vom Wasserabnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Vom Wasserabnehmer zu vertretende Umstände, die die Ablesung und/oder den Tausch des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Wasserabnehmer zu beseitigen

- 4) Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch den WV oder über Aufforderung des WV durch den Wasserabnehmer selbst.
- 5) Die Entfernung oder Beschädigung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WV unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Wasserabnehmer.
- 6) Der Wasserabnehmer hat, im eigenen Interesse, die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- 7) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Wasserabnehmer überlassen.
- 8) Der Wasserabnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WV vorgenommen werden.

§ 8 Verbrauchsanlage des Anschlussberechtigten

- 1) Die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden.

Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems des WV, der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers oder anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen werden kann.

- 2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Wasserabnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung des Standes der Technik hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden. Das vom Installateur

auszufertigende Übergabeprotokoll über die durchgeführten Arbeiten ist vom Wasserabnehmer über Aufforderung dem WV vorzulegen.

- 3) Für die Herstellung eines neuen Wasseranschlusses hat der Wasserabnehmer zugleich mit dem Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz auf Verlangen des WV eine technische Beschreibung der geplanten Verbrauchsanlage in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Beschreibung muss von einem befugten Installateur erstellt werden.
- 4) Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen und dem Transport von Trinkwasser dienen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung („Lebensmittelechtheit“) nachgewiesen sein. Weiters müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z.B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORM EN 1717 verfügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch eine einschlägige anerkannte Qualitätsmarke (z.B. ÖVGW –Qualitätsmarke) nachzuweisen.
- 5) Der WV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
- 6) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedürfen und Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben, oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten den WV zu informieren. Die technische Beschreibung und die Planunterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.
- 7) Großanlagen, in denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch verändert werden kann und die an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden, sind unbeachtet anderer behördlicher Genehmigungen dem WV schriftlich anzuzeigen.
- 8) Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des WV an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. sie müssen die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen besitzen.
- 9) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte durch den Wasserabnehmer ist unzulässig.
- 10) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers.
- 11) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des WV einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein damit verbundener Wasserbezug ganz untersagt werden.
- 12) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art – ausgenommen drucklose Systeme – sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperreinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des

Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.

§ 9 Verbindung von verschiedenen Wasserversorgungssystemen

- 1) Die an das Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Brauchwasseranlagen und Heizungsanlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

§ 10 Hydranten, Feuerlöschrichtungen und Bauwasseranschlüsse

- 1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- 2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird vom WV einvernehmlich mit dem Wasserabnehmer festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- 3) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Feststellung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das WV.
 - b) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen ausschließlich durch Organe des WV. Der Wasserabnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - c) Die Entnahmeeinrichtung und (oder) der Hydrant sind vom Wasserabnehmer gegen Frost zu schützen.
 - d) Entstandene Schäden an der Entnahmestelle oder am Hydranten sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.
 - e) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- 1) Der Wasserabnehmer hat Änderungen seiner Anschrift der Gemeinde Kirchbichl bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Wasserabnehmer zugegangen, wenn sie an seine letzte bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01. August 2006 in Kraft.
- 2) Zum gleichem Zeitpunkt verlieren bisherige Bestimmungen ihre Gültigkeit.